

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 24. September 2020

Jahrgang 2020, Nr. 35

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		335	Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Gymnasium Rahden	399	
331	Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Gesamtschule Hüllhorst	395	336	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	400
332	Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im GSV am Wiehengebirge, Teilstandort Ahlsen	396	B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		
333	Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Stadtschule Lübbecke	397	-		
334	Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Berufskolleg Lübbecke, Standort Lübbecke	398	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
			-		

331

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Gesamtschule Hüllhorst

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

1. **Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück der Gesamtschule Hüllhorst aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
2. **Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
3. **Die vorgenannte Verpflichtung beginnt am 25.09.2020 und endet am mit Ablauf des 30.09.2020**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 14 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.300.

In der Schulgemeinschaft der Gesamtschule Hüllhorst ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt kurs- bzw. klassenweise eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet und der Schulbetrieb für 3 Tage eingestellt sowie eine Reihentestung durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Reihentestung konnte der Schulbetrieb zunächst wieder aufgenommen werden. Gleichwohl bietet die Reihentestung keine Gewähr dafür, dass keine weiteren Mitglieder der Schulgemeinschaft auf Grund des Ausbruchsgeschehens infiziert sind.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 101 nachgewiesene Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige; betroffen sind davon alle kreisangehörigen Kommunen. Wie unter I geschildert, wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der der Gesamtschule Hüllhorst Kranke und Krankheitsverdächtige festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen

Ansteckung bei erkrankten Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre. Ein Ansteckungs- oder Krankheitsverdacht kann auch nicht durch das Vorliegen eines negativen Testergebnisses ausgeschlossen werden. Auch bei erfolgter Infektion ist regelmäßig ein negativer PCR-Befund möglich, in den ersten Tagen nach der Infektion sogar überwiegend wahrscheinlich.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt sowohl den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen.

Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hinstehen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Zeitraum von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 24.09.2020

Im Auftrag:
gez. Dr. Elke Lustfeld
-Amtsleiterin-

332

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im GSV am Wiehengebirge, Teilstandort Ahlsen

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

- 1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück des Grundschulverbundes am Wiehengebirge am Teilstandort Ahlsen aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
- 2. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
- 3. Ausgenommen von der Verpflichtung sind ferner die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, solange Unterricht stattfindet und sie auf ihren Plätzen sitzen, sowie in den Räumen der Ganztags- und Betreuungsangebote.**
- 4. Die vorgenannte Verpflichtung beginnt am 23.09.2020 und endet am mit Ablauf des 02.10.2020**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 14 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.300.

In der Schulgemeinschaft des am Teilstandort Ahlsen ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 101 nachgewiesene Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige; betroffen sind davon alle kreisangehörigen Kommunen. Wie unter I geschildert, wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft des Teilstandorts wurden Kranke und Krankheitsverdächtige festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen

Ansteckung bei erkrankten Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre. Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt sowohl den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen. Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hintanstehen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Untersagung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Zeitraum von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 22.09.2020

Im Auftrag:
gez. Dr. Elke Lustfeld
-Amtsleiterin-

333

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in der Stadtschule Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

- 1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück der Stadtschule Lübbecke aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
- 2. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
- 3. Die vorgenannte Verpflichtung beginnt am 23.09.2020 und endet am mit Ablauf des 02.10.2020**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 14 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.300.

In der Schulgemeinschaft der Stadtschule Lübbecke ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt kurs- und klassenweise eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 101 nachgewiesene Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige; betroffen sind davon alle kreisangehörigen Kommunen. Wie unter I geschildert, wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Stadtschule Lübbecke wurden Kranke und Krankheitsverdächtige festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen Ansteckung bei erkrankten Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt sowohl den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen.

Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hinstehen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Untersagung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Zeitraum von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 22.09.2020

Im Auftrag:
gez. Dr. Elke Lustfeld
-Amtsleiterin-

334

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Berufskolleg Lübbecke, Standort Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

- 1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück des Berufskollegs Lübbecke am Standort in Lübbecke aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
- 2. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasenbedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
- 3. Die vorgenannte Verpflichtung beginnt am 23.09.2020 und endet am mit Ablauf des 02.10.2020**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 14 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.300.

In der Schulgemeinschaft des Berufskollegs Lübbecke ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 101 nachgewiesene Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige; betroffen sind davon alle kreisangehörigen Kommunen. Wie unter I geschildert, wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft des Berufskollegs Lübbecke wurden Kranke und Krankheitsverdächtige festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen Ansteckung bei erkannt kranken Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt sowohl den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht

nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen. Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hintanstellen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Untersagung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Zeitraum von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 22.09.2020

Im Auftrag:
gez. Dr. Elke Lustfeld
-Amtsleiterin-

335

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen im Gymnasium Rahden

Der Kreis Minden-Lübbecke ordnet gem. § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) an:

- 1. Alle Personen, die sich im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück des Gymnasiums Rahden aufhalten, sind, auch im Unterricht, verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit sich aus den folgenden Ziffern nichts Anderes ergibt.**
- 2. Ausgenommen sind Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches dem Gesundheitsamt, der örtlichen Ordnungsbehörde und den Mitgliedern der Schulleitung auf Verlangen vorzulegen und zu diesem Zweck jederzeit bereitzuhalten ist.**
- 3. Die vorgenannte Verpflichtung beginnt am 23.09.2020 und endet am mit Ablauf des 02.10.2020**

Begründung:

I.

Im Kreis Minden-Lübbecke gibt es, wie auch weltweit, ein Infektionsgeschehen bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2. Es handelt sich um ein durch Tröpfchen sowie durch Aerosole übertragbares Virus, das erhebliche gesundheitliche Schädigungen bis hin zum Tod verursachen kann. Allein im Kreis Minden-Lübbecke ist es bisher zu 14 Todesfällen im Zusammenhang mit der durch das Virus verursachten Erkrankung Covid-19 gekommen; deutschlandweit waren es bisher über 9.300.

In der Schulgemeinschaft des Gymnasiums Rahden ist es zu einem Eintrag des Virus gekommen. Nach Kenntnisnahme wurde durch das Gesundheitsamt kursweise eine Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades angeordnet.

II.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 3 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Wie unter I. geschildert, ist eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Derzeit gibt es sich im Kreis Minden-Lübbecke 101 nachgewiesene Erkrankte und 603 Krankheitsverdächtige; betroffen sind davon alle kreisangehörigen Kommunen. Wie unter I geschildert, wurden auch unter den Mitgliedern der Schulgemeinschaft des Gymnasiums Rahden Kranke und Krankheitsverdächtige festgestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es zur Vermeidung eines weiteren Ausbruchsgeschehens erforderlich, dass die nicht in Quarantäne befindlichen Mitglieder der Schulgemeinschaft für die Dauer von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der nach Ermittlungen des Gesundheitsamtes letztmöglichen Ansteckung bei erkannten kranken Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Von einer Quarantäne betroffen sind in der Regel nur Kontaktpersonen 1. Grades. Dies ist etwa der Fall bei mindestens 15-minütigem direktem Kontakt („face-to-face“) oder mindestens 30-minütigem Kontakt in derselben Räumlichkeit ohne das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu bekannt infizierten Personen. Gleichwohl besteht ein Ansteckungsrisiko und damit nachfolgend ein Ansteckungsverdacht auch bei Personen, die derartige Kriterien nicht erfüllen. Lediglich das Maß der Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung ist geringer, sodass die Anordnung einer Quarantäne unverhältnismäßig wäre.

Angesichts der großen Zahl von regelmäßig anwesenden Personen im Schulalltag sowie der vielfältigen Sozialkontakte innerhalb der Schulgemeinschaft ist es jedoch erforderlich, die Ansteckung durch etwaig infizierte Personen und daraus resultierende Infektionsketten frühzeitig zu erschweren, um ein Ausbruchsgeschehen größeren Ausmaßes zu verhindern. Das dauerhafte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist hierfür ein geeignetes Mittel. Es begrenzt sowohl den Ausstoß sowohl von infektiösen Tröpfchen, als auch von infektiösem Aerosol erheblich und verringert dadurch die Gefahr von Ansteckungen zwischen den anwesenden Personen. Dies dient dem Schutz von Leib und Leben nicht nur der Mitglieder der Schulgemeinschaft, sondern auch von deren Angehörigen und außerschulischen Kontakten. Zugleich ist diese Maßnahme auch geeignet, die Fortführung des Unterrichtsbetriebes zunächst sicherzustellen.

Dieser Zielsetzung gegenüber muss die Einschränkung der betroffenen Grundrechte wie der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und auch ggf. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) hintanstellen. Maßnahmen von geringerer Intensität versprechen keinen ebenso großen Schutz, zumal grundlegende Infektionsschutzmaßnahmen wie das Einhalten eines Mindestabstandes, die Einhaltung der Basishygiene und weitere Maßnahmen bereits unabhängig von einem aktuellen Ausbruchsgeschehen verpflichtend sind. Vor diesem Hintergrund ist die Untersagung erforderlich, insbesondere auch im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung: Der Zeitraum

von zwei Wochen entspricht der Dauer, für die nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts auch Quarantäne für Kontaktpersonen 1. Grades anzuordnen ist. In diesem Zeitraum ist bei infizierten Personen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft von einer Ansteckungsgefahr auszugehen.

III.

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 22.09.2020. Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Minden-Lübbecke durch sofortigen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Kreishauses und schnellstmögliche Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt. Ergänzend wird sie abschriftlich der betroffenen Schule zum gut sichtbaren Aushang im Eingangsbereich übermittelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 22.09.2020

Im Auftrag:
gez. Dr. Elke Lustfeld
-Amtsleiterin-

336

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 36	Redaktionsschluss	24.09.2020	Ausgabe	01.10.2020
Nr. 37	Redaktionsschluss	08.10.2020	Ausgabe	15.10.2020
Nr. 38	Redaktionsschluss	29.10.2020	Ausgabe	05.11.2020
Nr. 39	Redaktionsschluss	12.11.2020	Ausgabe	19.11.2020

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)